



Kinderschutz bei AfricAvenir International e.V.

– Inhalt –

- 1. Richtlinie zum Kinderschutz**
- 2. ANHANG 1: Verhaltensregeln zum Schutz von Kindern und Jugendlichen**
- 3. ANHANG 2: Selbstverpflichtung zum Umgang mit individuellen Grenzen von Kindern und Jugendlichen**
- 4. ANHANG 3: Fallmanagement Kinderschutz**



Richtlinie zum Kinderschutz

(Stand: 21.04.2024)

AfricAvenir International e.V. verpflichtet sich zur Achtung der UN-Konvention über die Rechte des Kindes und zur Einhaltung des Bundeskinderschutzgesetzes. Durch die verbindliche Implementierung der Kinderschutz-Strategie sollen alle Personen, die im Auftrag von AfricAvenir International e.V. Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben (Vorstandsmitglieder, Hauptamtliche, Ehrenamtliche und Honorarkräfte), für das Thema Kinderschutz sensibilisiert werden. Des Weiteren werden transparente Regelungen für den Umgang mit jeglichem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung festgelegt.

Präventive Maßnahmen zum Kinderschutz

Es ist unser Ziel, dass alle Personen, die im Auftrag von AfricAvenir International e.V. Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben, gemeinsam Verantwortung für den Schutz von Kindern übernehmen. AfricAvenir International e.V. ergreift daher Maßnahmen, um ein angemessenes Verhalten zu fördern und die Sensibilisierung dieser Personen für einen angemessenen Umgang mit Kindern und Jugendlichen zu erhöhen. Der Verein hat Verhaltensregeln entwickelt. Alle oben genannten Personen erhalten diesbezüglich Anweisungen, die im Einklang mit der Kinderschutz-Strategie stehen.

Personalpolitik

Alle Mitarbeitenden verpflichten sich dazu, aktiv dazu beizutragen, eine Kultur der Achtsamkeit und Sicherheit für die Kinder in unserem Einflussbereich zu schaffen. Bei jeder zu besetzenden Stelle wird geprüft, ob die betroffene Person in direkten oder indirekten Kontakt mit Kindern kommt. Wenn ja, wird ein erweitertes Führungszeugnis verlangt.

Schon im Vorstellungsgespräch wird die Relevanz des Themas Kinderschutz verdeutlicht. Alle Mitarbeitenden von AfricAvenir International e.V., die im Rahmen ihrer Dienstaufübung mit Kindern in Kontakt kommen, sind verpflichtet, alle 5 Jahre ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis einzureichen. Hinweise auf eine rechtskräftige Verurteilung in Deutschland oder in einem anderen Staat wegen einer Sexualstraftat an Kindern oder wegen des Menschenhandels stellen Ausschlussgründe für eine Anstellung dar. Ein umsichtiges Anstellungs- und Auswahlverfahren gewährt keinen hundertprozentigen Schutz, jedoch signalisiert ein offensiver Umgang mit der Thematik Kinderschutz die Sensibilität des Dienstgebers.

Alle angestellten Mitarbeitenden erhalten die Kinderschutz-Strategie mit einer diesbezüglichen Anweisung des Dienstgebers ausgehändigt. Alle Mitarbeitenden sind dazu verpflichtet, die Grundsätze sowie die „Verhaltensregeln zum Schutz von Kindern und Jugendlichen“ zu befolgen.



Definition und Arten von Gewalt gegen Kinder

Die Definition der Weltgesundheitsorganisation lautet: „Kindesmissbrauch oder -misshandlung umfasst alle Formen der körperlichen und/oder emotionalen Misshandlung, des sexuellen Missbrauchs, der Verwahrlosung, der Vernachlässigung oder der kommerziellen bzw. anderweitigen Ausbeutung, die zu einer tatsächlichen oder möglichen Gefährdung der Gesundheit, des Überlebens, der Entwicklung oder der Würde des Kindes führen, innerhalb eines von Verantwortung, Vertrauen oder Macht geprägten Verhältnisses.“

Der Begriff der Kindeswohlgefährdung, der in Deutschland die Kinderschutzdebatte prägt, ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der für den Einzelfall interpretiert werden muss. Ausgehend von der Definition der WHO und der Interpretationsnotwendigkeit von Kindeswohlgefährdung werden folgende fünf Hauptkategorien von Gewalt gegen Kinder definiert:

- **Körperliche Kindesmisshandlung** umfasst alle gewaltsamen Handlungen aus Unkontrolliertheit oder Erziehungskalkül, die dem Kind körperliche Schäden und Verletzungen zufügen, seien es gezielte Schädigungen der körperlichen Integrität oder seien es Schädigungen infolge unkontrollierter Affekthandlung von Eltern oder anderen erwachsenen Personen.
- **Sexualisierte Gewalt** an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den erklärten Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Der Täter nutzt hierbei seine Macht- und Autoritätsposition aus, um seine eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen. Dazu gehören sexuelle Handlungen mit Körperkontakt (insbesondere Brust- und Genitalbereich) sowie bspw. das Vorzeigen von pornographischem Material bzw. das Herstellen von pornographischen Filmen und der Exhibitionismus durch eine wesentlich ältere jugendliche oder erwachsene Person.
- **Seelische oder psychische Kindesmisshandlung** bezeichnet Handlungen und Aktionen, die zu einer schweren Beeinträchtigung einer vertrauensvollen Beziehung zwischen Bezugspersonen und Kind führen und dessen geistig-seelische Entwicklung zu einer autonomen und lebensbejahenden Persönlichkeit behindern. Seelische Misshandlung ist z.B. auch erkennbar in Form des Ängstigens, des Isolierens, der Ausbeutung und der Verweigerung emotionaler Unterstützung.
- **Vernachlässigung** ist die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverantwortlicher Personen (Eltern oder andere von ihnen autorisierte Betreuungspersonen), welches zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre. Diese Unterlassung kann aktiv oder passiv (unbewusst), aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens erfolgen.
- **Ausbeutung** umfasst die kommerzielle oder anderweitige Ausnutzung eines Kindes durch Aktivitäten, die das Kind zugunsten eines Dritten ausübt. Diese Tätigkeiten umfassen ausbeuterische Kinderarbeit und Kindesprostitution sowie jede andere Tätigkeit, die zur wirtschaftlichen Ausnutzung des Kindes führt, das Kind in seiner physischen und mentalen Gesundheit beeinträchtigt, von seiner Ausbildung abhält und die moralische und psychosoziale Entwicklung des Kindes stört.

Berlin, 21.04.2024

Unterschrift Vorstand:

AfricAvenir International e.V

Kameruner Str. 1

D-13351 Berlin

Fon: +49(0)30 - 26 93 47 64

Fax: +49(0)3212 - 12 58 815

E-mail: info@afriCavenir.org



ANHANG 1: Verhaltensregeln zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(Stand: 21.04.2024)

Es ist unsere Verantwortung, die UN-Konventionen über die Rechte des Kindes (UNCRC) zu achten. Insbesondere beschäftigen wir uns hier mit unserer Verantwortung bezüglich der Artikel, die die Rechte der Kinder betreffen:

- Art. 18 Verantwortung für das Kindeswohl
- Art. 19 Schutz vor Gewaltausübung, Misshandlung und Verwahrlosung
- Art. 32 Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung
- Art. 33 Schutz vor Suchtstoffen
- Art. 34 Schutz vor sexuellem Missbrauch
- Art. 36 Schutz vor sonstiger Ausbeutung
- Art. 39 Genesung und Wiedereingliederung geschädigter Kinder.

Neben der Kinderschutzkonvention ist für uns in Deutschland das Bundeskinderschutzgesetz vom 1.1.2012, das aktiven Kinderschutz u.a. durch mehr Handlungs- und Rechtssicherheit und fachliche Standards wie Leitlinien zur Partizipation von Kindern und Jugendlichen oder zur Prävention von Machtmissbrauch in Einrichtungen fordert, maßgeblich.

Kinder und Jugendschutz geht uns alle an. Wir sind uns einig, dass in allen Bereichen unserer Arbeit das Wohl der Kinder und Jugendlichen höchsten Vorrang hat und dass alle Kinder und Jugendliche das Recht auf Schutz haben. Verdachtsmomente und Anschuldigungen müssen ernst genommen werden und erfordern eine schnelle, aber auch bedachte Reaktion.

Es ist unsere Verantwortung, zu gewährleisten, dass alle Personen, die im Auftrag unserer Organisation Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben, von diesen Verhaltensregeln Kenntnis haben und sich damit einverstanden erklären. Zu den im Folgenden als Mitarbeitende bezeichneten Personen zählen Vorstandsmitglieder, Hauptamtliche, Ehrenamtliche und Honorarkräfte, die im Auftrag von AfricAvenir International e.V. handeln.

Transparente Strukturen, eine klare Positionierung zum Kinderschutz und die Sensibilisierung für das Thema tragen dazu bei, Gewalt in der eigenen Organisation vorzubeugen. Eine Organisation, die sich klar positioniert und Grenzüberschreitungen offen thematisiert, schafft ein Klima, das potenzielle Täter*innen abschreckt.

Wir legen Wert auf einen respektvollen, demokratischen Umgang miteinander und mit den Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, denen wir in unserer Arbeit begegnen.

Diskriminierendes (sexistisches, rassistisches, adultistisches u.a.) sowie gewalttätiges (verbales und nonverbales) Verhalten wird bei AfricAvenir International e.V. nicht toleriert.



Definition und Arten von Gewalt gegen Kinder

Die Definition der Weltgesundheitsorganisation lautet: „Kindesmissbrauch oder -misshandlung umfasst alle Formen der körperlichen und/oder emotionalen Misshandlung, des sexuellen Missbrauchs, der Verwahrlosung, der Vernachlässigung oder der kommerziellen bzw. anderweitigen Ausbeutung, die zu einer tatsächlichen oder möglichen Gefährdung der Gesundheit, des Überlebens, der Entwicklung oder der Würde des Kindes führen innerhalb eines von Verantwortung, Vertrauen oder Macht geprägten Verhältnisses.“

Der Begriff der Kindeswohlgefährdung, der in Deutschland die Kinderschutzdebatte prägt, ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der für den Einzelfall interpretiert werden muss. Ausgehend von der Definition der WHO und der Interpretationsnotwendigkeit von Kindeswohlgefährdung werden folgende fünf Hauptkategorien von Gewalt gegen Kinder definiert:

- **Körperliche Kindesmisshandlung** umfasst alle gewaltsamen Handlungen aus Unkontrolliertheit oder Erziehungskalkül, die dem Kind körperliche Schäden und Verletzungen zufügen, seien es gezielte Schädigungen der körperlichen Integrität oder seien es Schädigungen infolge unkontrollierter Affekthandlung von Eltern oder anderen erwachsenen Personen.
- **Sexualisierte Gewalt** an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den erklärten Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wesentlich zustimmen kann. Der Täter nutzt hierbei seine Macht- und Autoritätsposition aus, um seine eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen. Dazu gehören sexuelle Handlungen mit Körperkontakt (insbesondere Brust- und Genitalbereich) sowie beispielsweise das Vorzeigen von pornographischem Material bzw. das Herstellen von pornographischen Filmen und der Exhibitionismus durch eine wesentlich ältere jugendliche oder erwachsene Person.
- **Seelische oder psychische Kindesmisshandlung** bezeichnet Handlungen und Aktionen, die zu einer schweren Beeinträchtigung einer vertrauensvollen Beziehung zwischen Bezugspersonen und Kind führen und dessen geistig-seelische Entwicklung zu einer autonomen und lebensbejahenden Persönlichkeit behindern. Seelische Misshandlung ist z.B. auch erkennbar in Form des Ängstigens, des Isolierens, der Ausbeutung und der Verweigerung emotionaler Unterstützung.
- **Vernachlässigung** ist die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverantwortlicher Personen (Eltern oder andere von ihnen autorisierte Betreuungspersonen), welches zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre. Diese Unterlassung kann aktiv oder passiv (unbewusst), aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens erfolgen.
- **Ausbeutung** umfasst die kommerzielle oder anderweitige Ausnutzung eines Kindes durch Aktivitäten, die das Kind zugunsten eines Dritten ausübt. Diese Tätigkeiten umfassen ausbeuterische Kinderarbeit und Kindesprostitution sowie jede andere Tätigkeit, die zur wirtschaftlichen Ausnutzung des Kindes führt, das Kind in seiner physischen und mentalen Gesundheit beeinträchtigt, von seiner Ausbildung abhält und die moralische und psychosoziale Entwicklung des Kindes stört.



Was tun?

Ein Kind erzählt mir von Gewalt, die es erlebt hat. Was soll ich tun?

- Bitte bewahre Ruhe. Aktionen können die Situation noch verschlimmern. Unternimm nichts auf eigene Faust! Wende dich an die Kinderschutzbeauftragte von AfricAvenir International e.V. (Maria Leue, E-Mail: m.leue@afriavenir.org, Tel.: +49 177 930 41 95) und plane mit ihr weitere Schritte. Ist Gefahr im Verzug und die Beauftragte nicht erreichbar, wende dich an die Hotline Kinderschutz: Tel.: (030) 610066 oder den Kindernotdienst: Tel.: (030)610061.
- Dokumentiere, was du erfährst. Wann hat dir wer was erzählt? Wie geht es dem Kind? Wie wirkt es auf dich? Schreibe deine Erkenntnisse und Beobachtungen auf. Damit unterstützt du die Arbeit der Vertrauensperson oder der Fachberatung, die du hinzuziehst.

Was soll ich unbedingt beachten, wenn ich mit einem Kind spreche?

- Wenn ein Kind sich dir anvertraut, glaube ihm. Versichere ihm, dass es keine Schuld an dem Vorfall trägt. Bedenke dabei, dass vor allem jüngere Kinder ihre Eltern bedingungslos lieben. Vermeide es daher unbedingt, die Eltern zu verunglimpfen, um dem Kind einen Loyalitätskonflikt zu ersparen.
- Wenn ein Kind dir von einer kleineren Grenzüberschreitung erzählt, reagiere nicht mit „Ach, das macht doch nichts“ oder ähnlichem, sondern nimm das Kind ernst und höre ihm zu. Kinder erzählen zunächst oft nur einen kleinen Teil dessen, was ihnen widerfahren ist.
- Ermutige das Kind, sich dir mitzuteilen, ohne es zu bedrängen.
- Versichere, dass du das Gespräch vertraulich behandelst, aber erkläre auch, dass du dir Rat, Unterstützung und Hilfe holen wirst.
- Gib keine Versprechen, die du nicht einhalten kannst (z.B. niemanden davon zu erzählen).
- Verständige auf keinen Fall sofort die Familie.
- Achte drauf, dass keine Verdachtsmomente zum*zur mutmaßlichen Täter*in vordringen, denn die Person könnte das Kind verstärkt unter Druck setzen.
- Stelle sicher, dass dein Handeln nicht zur Ausgrenzung oder Bestrafung des betroffenen Kindes führt.
- Noch mal: Handle nicht auf eigene Faust! Tritt dem*der Täter*in auf keinen Fall alleine gegenüber! Plane alle weiteren Schritte mit der Leitung bzw. dem Team von AfricAvenir International e.V..

Auch Kolleg*innen können Täter*innen sein

Es kommt auch vor, dass Täter*innen aus den eigenen Reihen kommen, also Mitarbeiter*innen der eigenen Organisation oder eines Kooperationspartners sind. Oft haben diejenigen, die einen solchen Verdacht äußern, es schwer, weil ihnen nicht geglaubt wird. Nach Aufkommen des Verdachts, führe ein Gespräch mit Kolleg*innen, ob sie ähnliches beobachten, dokumentiere das Beobachtete und Besprochene und wende dich an das Team von AfricAvenir International e.V. oder den Vorstand. Eine Konfrontation der*des (potenziellen) Täter*in kann nur durch eine Fachkraft gemeinsam mit dem*der fachliche Vorgesetzten des*der (potentiellen) Täter*in erfolgen, niemals auf eigene Faust! Alle dienst- und strafrechtlichen Konsequenzen und die Frage nach der Aufarbeitung des Geschehenen erfolgen in Absprache mit der Fachberatung sowie dem*der dienstlich/fachlichen Vorgesetzten des*der Täter*in.



ANHANG 2: Selbstverpflichtung zum Umgang mit individuellen Grenzen von Kindern und Jugendlichen

Ich habe die Verhaltensregeln zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gelesen und verpflichte mich, mich daran zu halten.

Als Mitarbeitende / Honorarkraft von AfricAvenir International e.V. erkenne ich meine Verantwortung für das Wohl von Kindern und Jugendlichen, insbesondere bezüglich der UN Kinderrechtskonvention und des Bundeskinderschutzgesetzes vom 1.1.2012 an.

Ich werde

- dazu beitragen, ein für Kinder und Jugendliche sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld zu schaffen, in dem ihnen zugehört wird und sie als Individuen respektiert werden.
- alle Kinder und Jugendlichen mit Respekt behandeln und ihre Reaktionen auf meinen Ton und Auftreten aufmerksam zur Kenntnis nehmen.
- niemals die durch meine Position verliehene Macht oder den Einfluss auf das Leben eines Kindes missbrauchen.
- jede Form von Bedrohung, Diskriminierung, körperlicher oder verbaler Gewalt, zweideutige Handlungen und Sprache sowie Einschüchterung unterlassen.
- bei der Gestaltung meiner pädagogischen Arbeit mit den körperlichen und psychischen Grenzen der Teilnehmenden behutsam und respektvoll umgehen.
- niemals ein Kind sexuell, körperlich oder emotional misshandeln oder ausbeuten.
- niemals um einen Dienst oder Gefallen bitten, der als missbräuchlich oder ausbeuterisch gegenüber Kindern betrachtet werden könnte.
- beim Fotografieren, Filmen oder Berichten in der Öffentlichkeitsarbeit die Menschenwürde und das Schutzbedürfnis von Kindern achten und auch mit Adressdaten sorgsam umgehen.
- bei Bedenken, Anschuldigungen und Vorkommnissen, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen, mit denen wir arbeiten, gefährden könnten, werde ich die Kinderschutzbeauftragte von AfricAvenir International e.V. (innerhalb von 24 Stunden) informieren und mit ihr weitere Schritte planen (Maria Leue, E-Mail: m.leue@africavenir.org, Tel.: +49 177 930 41 95). Ist Gefahr im Verzug und die Beauftragte ist nicht erreichbar, wende ich mich an die Hotline Kinderschutz: Tel.(030)610066 oder den Kindernotdienst: Tel.(030)610061.

Ort, Datum:

Name, Vorname:

Unterschrift:



ANHANG 3: Fallmanagement Kinderschutz

(Stand: 21.04.2024)

Ziel des Fallmanagement-Systems ist es, eine adäquate und schnelle Klärung der jeweiligen Situation zu ermöglichen und Fälle von Kindeswohlgefährdung frühzeitig zu erkennen.

Grundlage unseres Kinderschutzkonzeptes ist Prävention durch Positionierung als Verein, durch Sensibilisierung, Information und Selbstverpflichtungserklärung, sowie Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse. Wir haben eine Kinderschutzbeauftragte bestimmt. Kinderschutzbeauftragte bei AfricAvenir International e.V. ist derzeit Maria Leue (E-Mail: m.leue@afriavenir.org, Tel.: +49 177 930 41 95). Sie wird in dieser Aufgabe vom Vorstand unterstützt.

Schritte im Verdachtsfall bei Mitarbeitenden von AfricAvenir International e.V.:

Mitarbeitende (dazu zählen Vorstandsmitglieder, Hauptamtliche, Ehrenamtliche und Honorarkräfte) melden sich im Verdachtsfall bei der Kinderschutzbeauftragten von AfricAvenir International e.V. und planen mit ihr weitere Schritte. Ist Gefahr im Verzug und die Beauftragte ist nicht erreichbar, wenden sie sich an die Hotline Kinderschutz: Tel.(030)610066 oder den Kindernotdienst: Tel.(030)610061.

Im Falle von Abwesenheiten der Kinderschutzbeauftragten, die eine Dauer von zwei Tagen überschreiten, wird zuverlässig für eine Weiterleitung des Telefons und der E-Mails innerhalb des Teams von AfricAvenir International e.V. Sorge getragen.

Im Regelfall werden Meldungen an die Kinderschutzbeauftragte durch Mitarbeitende erfolgen. Ihnen sind im Rahmen der „Verhaltensregeln zum Schutz von Kindern und Jugendlichen“ die Kontaktdaten der*des Kinderschutzbeauftragten mitzuteilen.

Bei Meldung eines Verdachts an die*den Kinderschutzbeauftragten muss diese*r umgehend über das weitere Vorgehen entscheiden. Eine schnelle und unmittelbare Bearbeitung aller eingehenden Meldungen ist sicherzustellen. Das weitere Vorgehen hängt davon ab, ob ein Missbrauch des Kindes noch andauert, wie schwerwiegend der gemeldete Fall sich darstellt und wie viele Informationen über den konkreten Verdachtsfall vorliegen. Die erhaltenen Informationen sind soweit wie möglich zu verifizieren.

Schritt 1: Verdachtsabklärung und Risikoeinschätzung

Ziel von Abklärung und Risikoeinschätzung ist es, die fehlenden Informationen zu beschaffen und die Anzeige vollständig in Form des dafür entwickelten Berichtsformats vorliegen zu haben. Ferner dient dieser Schritt auch als Grundlage einer schnellen Entscheidungsfindung im Fall, dass der Verdacht schon zu diesem Zeitpunkt widerlegt werden kann, sowie zur Einschätzung der mit dem Fall verbundenen Risiken. Wichtig ist, dass die damit verbundenen Aktivitäten unmittelbar und fall- bezogen durchgeführt werden. Der Prozess der Risikoeinschätzung wird federführend von der*dem Kinderschutzbeauftragten geleitet; weitere Personen können hinzugezogen werden. Hierbei orientieren wir uns am Gesprächsleitfaden des Evangelischen Werks für Diakonie und Entwicklung e.V. https://www.brot-fuer-die-welt.de/fileadmin/mediapool/2_Downloads/Ueber-uns/Kinderschutzstrategie_des_EWDE.pdf



Schritt 2: Beurteilung

Innerhalb von 72 Stunden nach Eingang einer relevanten Meldung muss die*der Kinderschutzbeauftragte eine vorläufige Beurteilung des Falles beschlossen und weitere Schritte eingeleitet haben. Der*die Meldende ist zu diesem Zeitpunkt transparent über den Umgang mit der Meldung zu informieren.

Die Beurteilung kann drei Ergebnisse haben:

a) Der Verdacht erhärtet sich nicht

Der Fall wird schriftlich dokumentiert abgeschlossen, die beteiligten Akteure (in der Regel: Anzeigende*r, Beschuldigte*r, Dienstvorgesetzte*r) werden über das Ergebnis informiert. Es erfolgt kein Eintrag in die Personalakte. Die*der Kinderschutzbeauftragte unternimmt wirksame Maßnahmen zur Rehabilitation der verdächtigten Person.

b) Verstoß gegen Verpflichtungserklärung

Wenn ein Verstoß gegen die Verpflichtungserklärung vorliegt, jedoch kein strafrechtlicher Tatbestand erkennbar ist, informiert das Kindesschutzteam den Vorstand und die jeweiligen Vorgesetzten, die über entsprechende Konsequenzen entscheiden. Bei Mitarbeitenden können dies dienstrechtliche Maßnahmen sein. Bei Freiwilligen, Ehrenamtlichen, Aushilfen, Praktikant*innen oder Honorarkräften kann das nachgewiesene Fehlverhalten zur sofortigen Beendigung des Vertrages führen. In gravierenden Fällen muss sichergestellt werden, dass ein*e Täter*in keine weitere Beauftragung erhält.

c) Der Verdacht ist vermutlich strafrechtlich relevant

Es stellt sich heraus, dass es gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gibt und sich der Verdacht auf einen strafrechtlich relevanten Tatbestand beziehen könnte. Der Vorstand ist unmittelbar über diese Einschätzung zu informieren, um dann umgehend die Strafverfolgungsbehörden einzubeziehen. Weitere dienstrechtliche Sanktionen ergeben sich auf Grundlage der Beurteilung des Einzelfalls.

Schritt 3: Dokumentation

Nach Abschluss der internen Maßnahmen ist ein Abschlussbericht zu verfassen. Neben einer Beschreibung des Verdachtsfalls und der eingeleiteten Schritte erfolgt eine Bewertung über festgestellte Schwächen der Kinderschutz-Strategie. Die Summe aller Berichte bietet damit die Grundlage für die Weiterentwicklung der Kinderschutz-Strategie.

Bei Personen, die in gravierendem Maße gegen die Kinderschutz-Strategie verstoßen haben, ist auszuschließen, dass sie eine weitere Beauftragung durch AfricAvenir International e.V. erhalten.

Der Abschlussbericht wird an alle beteiligten Personen sowie den Vorstand von AfricAvenir International e.V. gesandt.

Es ist stets darauf zu achten, dass die Persönlichkeitsrechte der beteiligten Personen sowie die Grundsätze des Datenschutzes gewahrt bleiben.